



GEMEINDE

Würenlingen

Reglement Vereinsbeiträge

01. Januar 2027

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement mit Anhang über die Regelung der Vereinsbeiträge an die Würenlinger Vereine:

Präambel

Vereine sind das Sozialkapital einer Gemeinde. Sie wirken als integratives Element für unsere zunehmend vielfältig werdende Gesellschaft. Alle Vereine, die einen Beitrag zum sozialen Miteinander leisten, egal für welche Altersgruppe, sind wertvoll für den sozialen Kitt in der Gemeinde.

Darum sollen die Vereine adäquat unterstützt werden in ihrem wertvollen Engagement.

§ 1 Wer hat Anspruch auf einen Vereinsbeitrag

- Alle Vereine, die als juristische Persönlichkeit (Verein) ihren Zweck und ihre Strukturen definiert und ihren Sitz in Würenlingen haben (Abgabe der Vereinsstatuten).
- Alle Vereine, die ein Engagement für das soziale Zusammenleben leisten, indem sie im Zeitraum von 4 Jahren ein Anlass/Jahr für die breite Öffentlichkeit organisieren.
- Alle Vereine, die sich speziell in der Jugendförderung engagieren.
- Kriterium «Jugendförderung» gemäss Eidg. Bundesverfassung:
Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbständigen u. sozial verantwortlichen Personen
- Alle Vereine, die bei einem beantragten Support bei konstant hohen Betriebskosten, ihre Erfolgsrechnung transparent machen.
- Alle Vereine, die einen begründeten Antrag zu Händen des Gemeinderats stellen, der den definierten Kriterien entspricht.
- Bei regionalen Vereinen wird die Höhe der Beiträge in Absprache mit den anderen beteiligten Gemeinden gemacht
- Fasnachtsgruppen haben keinen Anspruch auf einen Vereinsbeitrag, da diese durch die FAGES eine Entschädigung erhalten.

§ 2 Definition der unterschiedlichen Vereinsbeiträge

Es wird unter folgenden Arten von Vereinsbeiträgen differenziert:

- A** Benutzung der Infrastruktur (inkl. Support Gemeindemitarbeitende)
- B** Beitrag zum Engagement für das soziale Zusammenleben in Würenlingen und Beitrag bei konstant hohen Betriebskosten
- C** Unterstützung und Anerkennung bei einmaligen Sonderausgaben als auch bei der Mithilfe von Repräsentationspflichten

Grundsatz:

Vereinsbeiträge werden grundsätzlich für 4 Jahre gesprochen. Die Anträge sind jeweils bis zum **31. Mai**, im ersten Jahr der Legislaturperiode, schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde informiert alle Vereine über den Eingabezeitpunkt via Mail.

A Benutzung der Infrastruktur (inkl. Support Gemeindemitarbeitende)

- Die Vereine **koordinieren** ihre Belegungsbedürfnisse **untereinander** sowohl für Lagerraum als auch für Aussen- und Innenraum für ihre Vereinsaktivitäten.
- Lagerräume sollen möglichst vielen Vereinen zur Verfügung stehen. Darum ist ein gegenseitiges Entgegenkommen in der Nutzungszuteilung wesentlich.
- Für die Ausübung der Vereinstätigkeit (nicht kommerziell), steht die Infrastruktur den Vereinen kostenlos zur Verfügung.
- Die gerechte Nutzung, die Nutzungsberechtigung als auch die Nutzungszuteilung der Lagerräume wird alle 4 Jahre durch die Abteilung Bau Planung Umwelt (BPU) geprüft und geregelt.

B Beitrag zum Engagement für das soziale Zusammenleben in Würenlingen und Support bei konstant hohen Betriebskosten

Folgende Kriterien gelten für Vereine, welche einen Antrag für einen Vereinsbeitrag zu Händen des Gemeinderates stellen:

1) Engagement für das Soziale Zusammenleben (Teil **gelb** im Anhang)

- Alle Vereine, die ein **Engagement für das soziale Zusammenleben** leisten, indem sie im **Zeitraum von 4 Jahren ein Anlass pro Jahr für die breite Öffentlichkeit** organisieren.

Kriterien:

- ✓ Anlass ist öffentlich ausgeschrieben und steht der breiten Öffentlichkeit offen
- ✓ Der Anlass beinhaltet ein Angebot/ Inhalt, welche das soziale Zusammenleben stärkt

- Wer sich für **das soziale Zusammenleben im Bereich der Jugendförderung engagiert.**

Kriterium «Jugendförderung» gemäss Eidg. Bundesverfassung:

Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbständigen u. sozial verantwortlichen Personen

2) Support bei konstant hohen Betriebskosten (Teil **grau** im Anhang)

- Finanzieller Support bei konstant hohen Betriebskosten (über einen Zeitraum von 4 Jahren) kann beantragt werden, wer seine **Erfolgsrechnung und Bilanz** transparent macht und der Antrag nachvollziehbar begründet ist.
- Vereine die Untergruppen haben, beantragen den finanziellen Support bei konstant hohen Betriebskosten für den ganzen Verein und sind vereinsintern verantwortlich für die Verteilung der Beiträge gemäss Antrag.
- Der Gemeinderat entscheidet aufgrund
 1. des begründeten finanziellen Antrages
 2. des Engagements für das soziale Miteinander
 3. der Anzahl Mitglieder
 4. und der Gesamtsumme der Anträge aller Vereine

wie hoch der Fixkostenbeitrag aussieht

C Unterstützung u. Wertschätzung bei Sonderausgaben und Mithilfe bei Repräsentationsaufgaben

1. **Bei einmaligen Sonderausgaben** kann der Verein einen finanziellen Beitrag beantragen. Hier geht es um einmalige Sonderausgaben in folgenden Bereichen:
 - Jubiläen
 - regionaler oder kantonaler Anlass
 - Materialbeschaffung

Wichtiges Kriterium für einen Beitrag: es handelt sich hier um Beschaffung, Investition, oder Unkostenbeitrag, der notwendig ist für die Sicherstellung des Vereinszweck. Die Erfolgsrechnung wird transparent gemacht.

Der Gemeinderat entscheidet aufgrund:

1. des begründeten finanziellen Antrages
2. des Engagements für das soziale Miteinander
3. des eigenen Sonderengagements für die einmalige Sonderausgabe
4. von Erfolgsrechnung und Bilanz

wie hoch ein Support bei einmaligen Sonderausgaben ist.

2. Mithilfe bei Repräsentationsaufgaben

Der Gemeinderat definiert die repräsentativen Anlässe im kommunalpolitischen Leben, die für ihn eine hohe Bedeutung haben und er in der Durchführung auf Unterstützung angewiesen ist.

Hier kann es sich u.a. um Unterstützung im Bereich Restaurationsbetrieb, musikalische Umrahmung oder Men- und Womenpower in der Vorbereitung, Durchführung und beim Aufräumen eines Anlasses handeln.

Der Gemeinderat fragt die Vereine, im Rahmen des 4-Jahres Zyklus an bzgl. ihrer Unterstützung.

Die monetäre Entschädigung für diese Unterstützung definiert der Gemeinderat auf dem Hintergrund des Aufwandsumfangs und aufgrund der schon gesprochenen Mittel im Vereinsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Das Reglement Vereinsbeiträge tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Bestehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Genehmigt an der Sitzung vom 18.03.2025 / rev. 11.11.2025.

Gemeinderat Würenlingen

sig. Patrick Zimmermann
Gemeindeammann

sig. Patrick Sandmeier
Gemeindeschreiber